

**Postulat Born Rolf und Mit. über eine bessere Einbindung des Parlaments bei der Ausarbeitung von Konkordaten (P 451).****Eröffnet: 25. Mai 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, die Einführung von Regeln für den rechtzeitigen Einbezug des Kantonsrates bei der Ausarbeitung von Konkordaten zu prüfen.

Der Grosse Rat hat am 23. Juni 2003 vom Planungsbericht des Regierungsrates über die interkantonale Zusammenarbeit (B 163) Kenntnis genommen und diesem damit den Auftrag erteilt, die gesetzlichen Grundlagen für eine bessere Beteiligung des Parlaments bei der Ausarbeitung von Konkordaten zu schaffen. Mit Botschaft B 69 vom 9. November 2004 zum Entwurf einer Änderung des Grossratsgesetzes ist der Regierungsrat diesem parlamentarischen Auftrag nachgekommen. Der Grosse Rat hat den Änderungen am 2. Mai 2005 zugestimmt. Seit dem 1. September 2005 ist der Regierungsrat verpflichtet, das Parlament laufend über die Belange der interkantonalen Zusammenarbeit zu informieren und zu konsultieren. Der Regierungsrat hat das Parlament regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen, über seine Absichten bezüglich der Aufnahme von Verhandlungen mit andern Kantonen und über deren Verlauf zu informieren. Dem Parlament ist Gelegenheit zu geben, sich vor wichtigen politischen Entscheidungen zu äussern und Empfehlungen abzugeben. Diese Informations- und Konsultationsrechte werden von der zuständigen Fachkommission des Parlaments ausgeübt (vgl. § 80c Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates [Kantonsratsgesetz] vom 28. Juni 1976).

Seit dem 1. September 2005 ist im Kanton Luzern der Einbezug des Kantonsrates bei der Ausarbeitung von Konkordaten im Kantonsratsgesetz geregelt. Das Anliegen des Postulats P 451 ist damit grundsätzlich gesetzgeberisch umgesetzt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Postulats P 451 verweisen in ihrer Begründung auf die Regeln des Kantons Thurgau. Diese entsprechen inhaltlich denjenigen des Kantons Luzern. Die Mitwirkung von Seiten des Parlaments erfolgt im Kanton Thurgau in der Regel durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. In einzelnen Fällen sind auch andere Kommissionen als Dialogpartner denkbar. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hört die Kommission an, wenn Grundsatfragen anstehen, spätestens aber wenn Vernehmlassungsentwürfe vorliegen. Der Kommission steht dabei ein Recht auf Meinungsäusserung zu den vorgelegten Informationen zu. Dieses Vorgehen hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 4. August 2008 festgelegt. Das Ausarbeiten einer Gesetzesvorlage erachtete der Regierungsrat des Kantons Thurgau ausdrücklich für nicht erforderlich.

Alle Westschweizer Kantone (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis) sind bereits 2001 der "Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland" beigetreten. In Ausführung dieser Vereinbarung verfügen alle diese Kantone über eine ständige parlamentarische Kommission für Aussenbeziehungen. Gemäss Artikel 4 der Vereinbarung hat die Regierung im Hinblick auf die Aushandlung von interkantonalen Verträgen und Vereinbarungen die Kommission zu den Richt- und Leitlinien für das Verhandlungsmandat zu konsultieren, bevor sie diese festlegt oder ändert. Im Unterschied zur Lösung der West-

schweizer Kantone hat der Regierungsrat des Kantons Luzern dem Parlament mit Botschaft B 69 vorgeschlagen, die geltende Kommissionsstruktur beizubehalten und auf die Schaffung einer Kommission für Aussenbeziehungen zu verzichten. Der Regierungsrat erachtete es für sinnvoller, das vorhandene Wissen der ständigen Fachkommissionen für die Belange der Aussenpolitik zu nutzen, und empfahl deshalb, die Informations- und Konsultationsrechte als solche der jeweils zuständigen Fachkommission auszugestalten. Der Grosse Rat teilte diese Meinung.

Aktuell wird im Kanton Freiburg unter der Führung einer parlamentarischen Kommission ein Entwurf für ein Gesetz über die Zuständigkeiten beim Abschluss von interkantonalen Verträgen ausgearbeitet. Der Entwurf zielt darauf ab, den Anliegen der Legislative im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit besser Rechnung zu tragen. Er sieht vor, dass der Grosse Rat, genauer dessen Kommission für auswärtige Angelegenheiten, über jede wichtige Etappe der Zusammenarbeit - von den Verhandlungen bis zur Umsetzung eines neuen Vertrages - informiert werden muss. Über seine Kommission für auswärtige Angelegenheiten kann der Grosse Rat ausserdem Stellung nehmen zum Ergebnis der Verhandlungen. Diese Stellungnahme ist für die Regierung jedoch nicht verbindlich, sodass sie weiterhin über den nötigen Handlungsspielraum verfügt. Der Gesetzesentwurf ist vom Grossen Rat des Kantons Freiburg noch nicht gutgeheissen worden. Er entspricht inhaltlich der Lösung des Kantons Luzern.

Es ist unbestritten, dass die Kantonsparlamente aufgrund der zunehmenden interkantonalen Zusammenarbeit mit einem schleichenden Machtverlust konfrontiert werden. Namentlich mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 werden laufend neue Politikbereiche durch interkantonale Verträge geregelt. Im Gegensatz zu kantonalen Gesetzesentwürfen können Verträge von den Parlamenten jedoch nicht mehr geändert werden; diese können nur noch ja oder nein sagen. Die Verträge haben aber häufig finanzielle Auswirkungen, die sich für den Kanton in neuen gebundenen Ausgaben niederschlagen. Mit Botschaft B 69 vom 9. November 2004 zum Entwurf einer Änderung des Grossratsgesetzes wollte der Regierungsrat sicherstellen, dass den Interessen des Parlaments bei der interkantonalen Zusammenarbeit gebührend Rechnung getragen wird. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind heute im Kantonsratsgesetz vorhanden. Sie entsprechen inhaltlich den Regelungen anderer Kantone. Wir sind jedoch bereit, die von den Departementen gehandhabte Informations- und Konsultationspraxis zum Einbezug des Kantonsrates zu überprüfen und - falls notwendig - zu verbessern. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 1. September 2009 / RRB-Nr. 1007

2328 / 2009-09-01 P451 Antwort